

Satzung der Gemeinde Eichenzell
über die Gestaltung baulicher Anlagen auf dem
Grundstück Gemarkung Eichenzell,
Flur 9, Flst. 52/16 teilweise,
Munkenstraße / Ecke Straße Am Alten Sportplatz

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 353) sowie des § 81 Abs. 1, Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in der Sitzung am 11. September 2003 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1
Gebäudehöhen

Auf dem südlichen, ca. 4.300 m² großen Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Eichenzell, Flur 9, Flst. 52/16, Munkenstraße / Ecke Straße Am Alten Sportplatz, sind Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen mittleren bergseitigen Gebäudehöhe von 6,30 m zulässig.

Die Gebäudehöhe wird gemessen, bergseitig vom Anschnitt des natürlichen mittleren Geländes (Urgelände), an der Traufseite bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

§ 2 Dachgestaltung

Die zu errichtenden Wohnhäuser sind mit Satteldach auszuführen. Die Dachneigung darf 35° - 42° betragen. Als Dacheindeckung dürfen nur Betondachsteine oder Dachziegeln in den Farben rot, schwarz oder braun zur Ausführung kommen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gestaltungssatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Eichenzell, den 12. September 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell


Breithecker
Bürgermeister

